



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Postzustellungsauftrag
Gemeinde Planegg
Pasinger Str. 8
82152 Planegg

Bearbeitet von Stefan Possart	Telefon/Fax +49 89 2176-2152 / 402152	Zimmer 2333	E-Mail Stefan.Possart@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 23.05.2018	Unser Geschäftszeichen 23.2-3623.2-27	München, 03.09.2018

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Verlängerung der U6 West von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried – Abschnitt PA 27
Ihr Antrag auf Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.09.2013 gem. Art. 75 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden Bescheid:

1. Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 über die Verlängerung der U6 West von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried – Abschnitt PA 27 wird gem. Art. 75 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG um fünf Jahre bis zum Ablauf des 05.11.2023 verlängert.

2. Als Nebenbestimmungen werden festgesetzt:

2.1 Straßenbahn-Bau- und Betriebstechnik; Brandschutz

2.1.1 Sie haben vor Baubeginn der Regierung von Oberbayern ein ganzheitliches Brandschutzkonzept einschließlich Brandsimulationsnachweis entsprechend den Technischen Regeln Straßenbahnen – Brandschutz in unterirdischen Betriebsanlagen (TRStrab Brandschutz) des Bund-Länderfachausschuss Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BLFA BOStrab)

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung.oberbayern.de



vom 24.06.2014 vorzulegen. Dieses muss auch den Nachweis beinhalten, dass nach einem Brandereignis im U-Bahnhof Martinsried eine raucharme Schicht im Mittel von mindestens 2,5 Metern Höhe über den Bahnsteigebenen während der Selbstrettungsphase sowie von mindestens 1,50 Metern Höhe in der anschließenden Fremdrettungsphase bis zu 30 Minuten ab Brandbeginn gegeben ist entsprechend Ziffer 4.1.1 TRStrab Brandschutz. Die Bemessungen sind auf die gegenüber der planfestgestellten Unterlage 17 – Auszug aus Anlage 5 zum Bericht zur Erarbeitung eines Bemessungsbrandes – fortgeschriebenen Brandbemessungsunterlagen abzustimmen. Hinsichtlich der Ermittlung der Räumzeiten für die Selbstrettungsphase ist abweichend von der planfestgestellten Unterlage 19 a, Entfluchtung des Bahnsteigs im Brandfall, nicht die Kapazität des U-Bahn-Zuges Typ C.1.9/C.1.10, sondern des Zuges Typ C2.0 anzusetzen, somit P1 Sitzplätze + P2 Stehplätze 940 Personen pro 6-Wagen-Zug und P max 2.444 Personen. Zudem ist nach TRStrab Brandschutz, Ziffer 5.1.1.1, insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung der Rettungswege und Sicherheitsräume zu bewerten, dass mit dem Abbruch des bestehenden Notausstiegs am bisherigen Streckenende und der Umwandlung von Abstellgleisen zu Gleisen mit Fahrgastbetrieb eine wesentliche Änderung am Bestand und dessen Rettungswegen vorgenommen wird.

2.1.2 Vor Baubeginn ist gegenüber der Regierung von Oberbayern, technische Aufsichtsbehörde, nachzuweisen, inwieweit die Unterschreitung der Anforderungen der Ziffer 2.6 des Entwurfs der Technischen Regeln für Straßenbahnen - Tunnelbau (TRStrab Tunnel) vom 15.08.2014 durch die vorliegende Planung, die einen Rettungsweg mit einer lichten Breite von 0,7 Metern und einer lichten Höhe von 2,0 Metern vorsieht, kompensiert wird, um eine Selbstrettung im Gefahrenfall in gleicher Weise sicherzustellen wie bei der laut TRStrab Tunnel geforderten Breite von 0,8 Metern und lichten Höhe von 2,25 Metern außerhalb des Lichtraumprofils der Fahrzeuge.

2.1.3 Vor Baubeginn ist gegenüber der Landeshauptstadt München, Branddirektion, nachzuweisen, dass das neue Notausgangsbauwerk den Anforderungen der TRStrab Tunnel insbesondere im Hinblick auf Treppensteigung, Treppenbreite und dem Übergang vom Fahrtunnel entspricht.

2.1.4 Vor Baubeginn ist gegenüber der Landeshauptstadt München, Branddirektion, nachzuweisen, dass die Dimensionierung der trockenen Löschwasserleitungen insbesondere im Hinblick auf das Schutzziel Ermöglichung von Löscharbeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 BOStrab den Anforderungen der Ziffer 2.7 der TRStrab Tunnel insbesondere im Hinblick auf Treppensteigung, Treppenbreite und dem Übergang vom Fahrtunnel entspricht.

2.1.5 Die Abstimmung der Baumaßnahme mit der Stadtwerke München GmbH und Vorlage der Ausführungspläne gemäß Ziffer I.3.4.3, 2.Absatz des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.09.2013 hat mit der Stadtwerke München GmbH, Fachbereiche MI-VB-B und MI-VB-P zu erfolgen. Sie hat zusätzlich auch regelmäßig während der Bauphase stattzufinden. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Anschluss des neuen Tunnels an die bestehende Wendeanlage und dessen Abdichtung zu richten. Auch die Lage, Dimension und Anzahl der Lüftungsschächte, Entrauchungs- und Lichtöffnungen und Aufgänge ist, soweit sie durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 noch nicht im Detail festgelegt wurde, in die Abstimmung insbesondere im Hinblick auf die künftigen Bushaltestellen und deren mögliche Überdachung, mögliche Bike & Ride-Anlagen und den späteren Innenausbau, mit einzubeziehen, ebenso die Möglichkeit der Nachrüstbarkeit von Bahnsteigtüren.

Vor Baubeginn ist zusätzlich ein Alarmplan für die Bauarbeiten aufzustellen und nach Rücksprache mit der Stadtwerke München GmbH, Fachbereich MS-BM bei dieser auf deren Anforderung eine Betriebs- und Bauanweisung für die Arbeiten zu beantragen.

2.1.6 Die genauen Werte der maximal zulässigen Flächenpressungen im Sinne der Ziffer I.3.4.3, 3.Absatz des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.09.2013 sind zusätzlich bei der Stadtwerke München GmbH, Fachbereich MI-VB-PT, abzufragen.

2.1.7 Die Ausbildung der Baugrube und der Gründung in U-Bahn-Nähe ist vorab mit der Stadtwerke München GmbH, Fachbereich MI-VB-B, abzustimmen. In U-Bahn-Nähe darf nur ein erschütterungsarmer Verbau ausgeführt werden.

2.1.8 Die Festlegung der Art des Beweissicherungsverfahrens gemäß Ziffer I.3.4.3, 4.Absatz des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.09.2013 hat mit der MVG und dem Fachbereich MI-VB-B der Stadtwerke München GmbH zu erfolgen. Die Einzelheiten sind mit dem Sachkundigen für die Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) und den Fachbereichen MI-VB-B und MI-VB-P der Stadtwerke München GmbH abzustimmen.

2.1.9 Die Information der Stadtwerke München GmbH eine Woche vor Beginn von Verdichtungsarbeiten in der Nähe bestehender U-Bahn-Bauwerke gemäß Ziffer I.3.4.3, 5.Absatz des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.09.2013 ist an deren Fachbereich MI-VB-B zu richten.

2.1.10 Die Begehung des bestehenden U-Bahn-Bauwerks gemäß Ziffer I.3.4.3, 6.Absatz des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.09.2013 hat gemäß eines Kontrollplans zu erfolgen.

2.1.11 Soweit beabsichtigt ist, während der Bauphase entgegen Ziffer I.3.4.3, 10.Absatz des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.09.2013 Entfluchtungsmöglichkeiten im Bereich der vorhandenen Notausstiege dauerhaft oder vorübergehend einzuschränken, bedarf dies einer gesondert zu beantragenden Entscheidung der Regierung von Oberbayern über die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.09.2013. Zusätzlich sind solche Änderungen vor Antragstellung mit dem Brandschutzbeauftragten der Stadtwerke München GmbH; Fachbereich MI-LB, abzustimmen. Müssen Notausstiege während der Bauzeit außer Betrieb genommen werden, ist ein Ersatz zu schaffen, um die Fluchtmöglichkeit und die Be- und Entlüftung der bestehenden Abstellanlage nicht einzuschränken.

2.1.12 In der Nähe von Drainageleitungen und Bauwerksfugen dürfen keine tiefwurzelnden Bäume und Gehölze gepflanzt werden, um die Gefahr von deren Durchdringung und Schädigung durch Wurzeln gering zu halten. Im Bereich der U-Bahn-Zugänge ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass Äste nicht über die U-Bahn-Zugänge ragen oder in diese hineinwachsen. Die notwendigen Durchgangshöhen sind zu berücksichtigen.

2.1.13 Bei der Vermessung ist die Trasse im neuen UTM-Koordinatensystem der Stadtwerke München GmbH zu rechnen, um mit den zukünftigen Bestandsunterlagen kompatibel zu sein.

2.1.14 Vor Baubeginn ist der Stadtwerke München GmbH ein Betriebsraumkonzept in Form eines Raumbuchs vorzulegen, um sicherzustellen, dass die zwischenzeitlich gestiegenen Anforder-

rungen an Anzahl und Größen der Betriebsräume in der weiteren Planung umgesetzt werden können.

2.1.15 Abweichend von Ziffer 3 des Erläuterungsberichts, planfestgestellte Unterlage 1a, ist nicht das vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr genehmigte Lichtraumprofil, Stand Januar 1973, sondern das Lichtraumprofil der Richtlinien für die Trassierung der Münchner U-Bahn, Stand April 2012, zugrunde zu legen. Zusätzlich sind bei der Planung auch mögliche Installationen, Bauleranzen und das Langzeit-Kriechverhalten einer weit gespannten decke zu berücksichtigen.

2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Der Gleistrog ist schalltechnisch vom Tunnel und vom Bahnhofsgebäude zu entkoppeln, um Schallübertragungen in angrenzende Gebäude und umliegenden Boden auszuschließen.

2.3 Naturschutz; Artenschutz

2.3.1 Der landschaftspflegerische Begleitplan – Erläuterungsbericht – planfestgestellte Unterlage 21 a – und der landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktplan – planfestgestellte Unterlage 23 a – sind hinsichtlich der Bestandsdaten von Flora und Fauna zu aktualisieren und vor Baubeginn der Regierung von Oberbayern vorzulegen. In diese Unterlagen ist auch die überplante Fläche auf den Grundstücken Fl.-Nr. 946 und 947 der Gemarkung Planegg unmittelbar westlich der Stadtgrenze der Landeshauptstadt München - vergleiche Streckenübersichtsplan, planfestgestellte Unterlage Nr. 3 a – mit einzubeziehen. Die ergänzenden Untersuchungen für alle Arten, insbesondere Geländeuntersuchungen zum Vorkommen der streng geschützten Haselmaus, sind nach den standardisierten Leistungsbeschreibungen in Albrecht et al., Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, 2014, im Internet abrufbar unter https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Strasse/hva-f-stb-anhang-hva.pdf?_blob=publicationFile durchzuführen. Die Nachweise der Kartierungen haben Art, Umfang, Bearbeiter mit dessen Qualifikation, Fundortkarten mit den kennzeichnenden Daten Datum, Witterung, Tageszeit und Name des Kartierers zu enthalten.

2.3.2 Die Beleuchtung der Außenanlagen und neu herzustellenden Verkehrswege kann abweichend von Ziffer I.3.6.1, 19. Absatz des Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 auch durch LED-Leuchten mit warmweißem Licht, maximal 3000 Kelvin und gekapseltem Lampenkörper mit max. 60 Grad Außentemperatur erfolgen. Auch für den wiederherzustellenden Radweg zwischen Beginn des Planungsabschnittes bis zur Straße Am Klopferspitz ist die vorgenannte Beleuchtung zu verwenden. Daneben ist auf eine Minimierung der Anzahl und Leistung der Lampen sowie der Länge des Betriebes und damit der eingesetzten Lichtmenge zu achten. Die endgültige Auswahl der Leuchten ist mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

2.4 Bodenschutz, Altlasten

2.4.1 Das Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München, Sachgebiet

Altlasten/Abbrüche, ist spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Aushubarbeiten per eMail unter der Adresse altlasten.rgu@muenchen.de zu informieren. Dabei ist eine Person als verantwortlicher Ansprechpartner aus der Bauleitung zu benennen.

2.4.2 Die Aushubarbeiten in kontaminationsverdächtigen Bereichen sind vor Ort von einem fachkundigen Gutachter zu überwachen, der vor dem Hintergrund der Abfallminimierung eine sensorische Trennung der unterschiedlich belasteten Fraktionen vornimmt. Der Separationserfolg ist vor dem Abtransport zu den einzelnen Entsorgungseinrichtungen über eine aushubbegleitende Analytik nachzuweisen. Das zu untersuchende Parameterspektrum ist der sensorischen Einstufung anzupassen. Bei der Probenahme sind die Mitteilung 32 PN 98 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), abrufbar im Internet unter <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>, und das Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt "Beprobung von Boden und Bauschutt" vom November 2017, abrufbar im Internet unter [https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNODENR:14987,AARTxNR:lfu_abfall_00220,AARTxNODENR:346105,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:14987,AARTxNR:lfu_abfall_00220,AARTxNODENR:346105,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X) zu beachten.

2.4.3 Die Zwischenlagerung von verunreinigten Materialien vor Ort ist so zu gestalten, dass keine Schadstoffverfrachtung durch Staubverwehungen oder Niederschlagswasser zu befürchten ist. Erforderlichenfalls sind diese zu befeuchten und Halden sind mit Planen abzudecken.

2.4.4 Für Aushubmaterialien und sonstige bei der Durchführung des Bauvorhabens anfallende Abfälle, die gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) darstellen, sind diesen Vorschriften entsprechend Nachweise insbesondere in Form von Begleitscheinen und/oder Übernahmescheinen zu führen.

2.4.5 Aus als sauber eingestuftem Aushubsohlen sind Mischproben zu entnehmen und zur Dokumentation des Sanierungserfolges in der Feinfraktion auf die relevanten Schadstoffparameter zu untersuchen.

2.4.6 Zum Schutz des Grundwassers und der menschlichen Gesundheit ist der Einbau, auch Wiedereinbau, von belastetem Erdaushub nur zulässig, wenn dieser vorab zur Festlegung eventuell erforderlicher Maßnahmen je nach Örtlichkeit des Einbaus mit der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, oder dem Landratsamt München abgestimmt wurde.

2.4.7 Sofern kein vollständiger Aushub verunreinigter Bereiche erfolgt, sind die eventuell erforderlichen Detailuntersuchungen oder Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder zum Schutz des Grundwassers je nach örtlicher Lage mit der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, oder dem Landratsamt München abzustimmen.

2.4.8 Innerhalb von 12 Wochen nach Beendigung der Aushubarbeiten ist der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, ein Abschlussbericht zu den Arbeiten im Stadtgebiet vorzulegen. Darin sind die Massenströme des belasteten Erdaushubes, die Ergebnisse der Beweissicherungsuntersuchungen mit Tiefenangaben der beprobten

Aushubsohlen und der eventuelle Verbleib von kontaminiertem Material im Untergrund bzw. der Einbau von belastetem Recyclingmaterial zu dokumentieren. In maßstäblichen Lageplänen sind die Aushubbereiche mit eventuellen Restbelastungen und die Beprobungsflächen der jeweiligen Beweissicherungsuntersuchungen darzustellen.

2.4.9 Eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder gefördertem Grundwasser durch verunreinigte Bodenschichten ist auszuschließen. Werden bei der Errichtung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser oder Grundwasser organoleptisch auffällige Böden oder Auffüllungen angetroffen, so sind diese entweder vollständig im Bereich des Sickerkegels zu entfernen oder es ist je nach örtlicher Zuständigkeit in Abstimmung mit der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, oder dem Landratsamt München der Nachweis, etwa mittels Bodenuntersuchungen, zu erbringen, dass eine Versickerung schadlos erfolgen kann.

2.5 Entwässerung

2.5.1 Es ist eine reversionierbare Entwässerung des Gleistroges vorzusehen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Revisionsarbeiten durchgeführt werden können, ohne den Betrieb länger als während der regelmäßigen Betriebspause zu unterbrechen.

2.6 Abfallrecht

2.6.1 Auf den Baustelleneinrichtungsflächen dürfen nur Abfälle zwischengelagert werden, die im Zuge der Baumaßnahme anfallen.

2.6.2 Anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist die NachwV zu beachten.

2.6.3 Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft ausgeschlossen sind. Hierzu sind die Abfallsatzungen der jeweils örtlich zuständigen entsorgungspflichtigen Körperschaft zu beachten.

2.6.4 Gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind in dichten Behältern so zur Abholung bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind und Gefährdungen für Menschen und Umwelt, insbesondere durch Gewässerverschmutzung, ausgeschlossen sind.

2.7 Barrierefreiheit

2.7.1 Vor Baubeginn haben Sie der Regierung von Oberbayern einen Nachweis vorzulegen, inwieweit die bestehende Planung dem aktuellen Stand der einschlägigen Rechtsvorschriften im Sinne des Art. 10 Abs. 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG)

und dem Standard, der aktuell zwischen Behindertenbeirat, Landeshauptstadt München und Stadtwerke München GmbH abgestimmt ist, entspricht.

2.8 Die dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 unter dessen Ziffer I.3. beigefügten Nebenbestimmungen sowie der unter dessen Ziffer I.4. festgesetzte Auflagenvorbehalt gelten im Übrigen weiterhin unverändert.

3. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben. Die Auslagen werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Mit Schreiben vom 03.05.2010 hatten Sie beantragt, den Plan für eine U-Bahn-Neubaustrecke von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried festzustellen. Der Planfeststellungsantrag, der durch eine am 04.07.2012 eingereichte Tekturplanung geändert worden war, umfasste die Erteilung der Genehmigung für den Bau eines unterirdischen Streckenteilstücks der U-Bahn-Linie 6-West von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried, des U-Bahnhofs Martinsried sowie einer P+R-Anlage. Die Regierung von Oberbayern hatte auf diesen Antrag hin ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 Abs. 1, 29 PBefG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG durchgeführt. Sie hatte zum Antrag die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange angehört. Die Antragsunterlagen waren in der Landeshauptstadt München und in Ihrer Gemeinde vom 20.09.2010 bis 19.10.2010 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt worden. Innerhalb der Einwendungsfrist hatten elf Personen sowie eine Bürgerinitiative Einwendungen erhoben. Die Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Einwendungen hatte nach ordnungsgemäßer Terminbekanntmachung am 03.05.2013 in Planegg stattgefunden. Am 17.09.2013 hatte die Regierung von Oberbayern daraufhin einen Planfeststellungsbeschluss erlassen, in dem sie das Vorhaben unter Beifügung verschiedener Nebenbestimmungen genehmigte. Zudem hatte sie Ihnen in Ziffer I.2 des Beschlusses die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 15 i. V. m. 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme während der Bauzeit, zum Versickern und Einleiten von Grundwasser während der Bauzeit sowie zum Aufstauen, Absenken und Umlenken von Grundwasser erteilt. Ziffer I.4 des Beschlusses enthielt eine Regelung, nach der die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen vorbehalten bleibt. Der Planfeststellungsbeschluss wurde an Sie sowie an die Personen, die Einwendungen erhoben hatten, zugestellt. Die letzte Zustellung erfolgte am 05.10.2013. Rechtsbehelfe wurden gegen den Beschluss nicht erhoben. Mit dem Bau des planfestgestellten Vorhabens wurde bis heute nicht begonnen.

2. Mit Schreiben vom 23.05.2018, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 24.05.2018, beantragten Sie die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.09.2013 um fünf Jahre gem. Art. 75 Abs. 4 Satz 1 letzter Halbsatz BayVwVfG.

Zur Begründung führten Sie im Wesentlichen aus, das Vorhaben sei nicht aufgegeben worden, sondern solle weiterhin realisiert werden. Dem Vorhaben stünden auch keine unüberwindbaren realen und rechtlichen Hindernisse entgegen, die seine Ausführung verhindern könnten. Einer

etwaigen Änderung der Rechtslage könne durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden.

Der Beginn des Baus sei allein durch den Entscheidungsfindungsprozess über die Projektstruktur sowie durch die Abklärung der steuerlichen Frage der Vorsteuerabzugsberechtigung verzögert worden. Planerische oder bautechnische Verzögerungsursachen hätten daneben nicht bestanden. Um die in der zweiten Jahreshälfte 2013 mit den Projektpartnern Freistaat Bayern und Landkreis München erzielte Grundeinigung über die Projektstruktur mit der Einschaltung einer privatrechtlich organisierten Projektmanagementgesellschaft, der U-Bahn Martinsried Projektmanagement GmbH & Co. KG zu implementieren und die Vorsteuerabzugsberechtigung durch das zuständige Finanzamt verbindlich prüfen zu lassen, hätten erst die erforderlichen Verträge, darunter ein Finanzierungs- und ein Projektmanagementvertrag, im Einzelnen ausverhandelt werden müssen, was bis November 2014 gedauert hätte. Wegen der grundlegenden Bedeutung der Vorsteuerabzugsberechtigung für die Bestimmung des Finanzmittelbedarfs hätte in der Folgezeit diese Frage geprüft werden müssen. Zunächst sei eine umfangreiche Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage durch beauftragte Beratungs- und Steuerberatungsunternehmen erfolgt und im Anschluss mit Schreiben vom 03.05.2016 ein Antrag auf verbindliche Auskunft beim Finanzamt München, Abteilung Körperschaften, gestellt worden. Es habe dann zahlreiche Rückfragen seitens der Finanzverwaltung gegeben, bevor mit Schreiben des Finanzamts München, Abteilung Körperschaften, vom 13.03.2017 eine verbindliche Auskunft hinsichtlich der umsatz- und ertragsteuerlichen Konsequenzen aus dem Vorhaben für Ihre Gemeinde sowie mit Schreiben vom 05.07.2017 eine verbindliche Auskunft hinsichtlich der umsatz- und ertragsteuerlichen Behandlung der U-Bahn Martinsried Projektmanagement GmbH & Co. KG erfolgt sei. Daraufhin sei am 29.11.2017 die U-Bahn Martinsried Projektmanagement GmbH & Co. KG gegründet worden. Die förmliche Übertragung der Projektmanagementaufgaben sei mit Abschluss des Projektmanagementvertrages am 06.03.2018 erfolgt. Die Projektmanagementgesellschaft habe darin alle Planungs-, Bau- und Ausführungsleistungen übernommen und treibe das Projekt nunmehr energisch voran.

Auch die Finanzierung des Vorhabens sei gesichert. Am 01.02.2018 hätten Ihre Gemeinde sowie die weiteren Projektbeteiligten, der Freistaat Bayern und der Landkreis München, einen Vertrag über den Bau und die Finanzierung des Vorhabens geschlossen.

Zum Zeitpunkt der Vertragsfinalisierung samt Zustimmung durch den Ministerrat und Kreistag im Jahr 2014 sei die Zukunft des GVFG-Bundesprogramms sowie der Finanzierung des BayGVFG-Landesprogramms aus Entflechtungsmitteln des Bundes nach dem Jahr 2019 nicht absehbar gewesen. Diese Unwägbarkeiten hätten sich aber im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen 2017 geklärt. Die Übernahme der Kostenquoten durch den Landkreis sei durch Beschluss des Kreistags vom 15.12.2014 gesichert. Auch der kommunale Anteil Ihrer Gemeinde sei eingeplant und könne bedarfsorientiert abgerufen werden.

Ihrem Antragsschreiben waren die in Bezug genommenen Finanzamtsauskünfte, Verträge und Beschlüsse in Kopie als Anlagen beigefügt.

3. Die Regierung von Oberbayern hörte zu Ihrem Antrag als Träger öffentlicher Belange die Landeshauptstadt München, das Landratsamt München, das Gewerbeaufsichtsamt und die Stadtwerke München GmbH an und beteiligte hausintern die technische Aufsichtsbehörde. Hierauf gingen Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern, technische Aufsichtsbehörde, vom 25.06.2018, des Landratsamts München vom 27.06.2018, der Stadtwerke München GmbH vom 29.07.2018 sowie der Landeshauptstadt München vom 31.07.2018 ein. Diese äußerten sich im Grundsatz positiv zu der beantragten Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses. Als we-

sentliche Punkte wurde jedoch auch darauf hingewiesen, dass sich die aktuellen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die straßenbahntechnische Bauausführung insbesondere im Bereich des Brandschutzes und der Rettungswege mittlerweile geändert haben, so dass es in Details einer Neubewertung bedürfe und zudem die landschaftspflegerische Begleitplanung im Hinblick auf das lange Zurückliegen der ursprünglichen Konfliktermittlung einer neuen Bestandsaufnahme bedürfe. Hierzu wurden Sie mit Schreiben vom 29.08.2018 angehört und haben sich mit Schreiben vom 30.08.2018 im Grundsatz bereit erklärt, die Forderungen der Träger öffentlicher Belange umzusetzen.

Zusätzlich hörte die Regierung von Oberbayern die privaten Grundeigentümer, deren Grundstücke laut den planfestgestellten Unterlagen in Anspruch genommen werden müssen - zwei Forschungsgesellschaften – an. Diese brachten keine Bedenken gegen eine Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vor.

II.

1. Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 75 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG i. V. m. §§ 11, 29 Abs. 1 Satz 1 PBefG i. V. m. § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

2. Die Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.09.2013 wird verlängert.

Bei der Entscheidung über die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses hat der Antragsteller darzulegen, aus welchen Gründen sich die Verwirklichung des Vorhabens bisher verzögert hat und aus welchen Gründen weitere Verzögerungen nicht zu befürchten sind.

Für den Fall, dass dies vor Außerkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses geschieht, kann nach dem Ermessen der zuständigen Planfeststellungsbehörde eine Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses von höchstens 5 Jahren ausgesprochen werden.

Vorliegend haben Sie rechtzeitig, bevor der Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 außer Kraft tritt, was nach Art. 75 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG mit Ablauf des 05.11.2018 der Fall wäre, am 23.05.2018 einen Antrag auf Verlängerung des Beschlusses gestellt.

Ob eine Verlängerung zu gewähren ist, hängt zunächst davon ab, ob damit zu rechnen ist, dass das Vorhaben innerhalb der gewährten Verlängerung durchgeführt bzw. zumindest mit seiner Durchführung begonnen wird.

Dies ist vorliegend der Fall.

Die Gründe für die Verzögerung waren, wie Sie überzeugend dargelegt haben, vor allem der Entscheidungsfindungsprozess über die Projektstrukturen sowie die Abklärung der steuerlichen Frage der Vorsteuerabzugsberechtigung und die Finanzierung.

Diese Punkte konnten in der Zwischenzeit erfolgreich geklärt werden. Rechtssicherheit konnte durch die verbindlichen Auskünfte des Finanzamts München, Abteilung Körperschaften, vom 13.03. und 05.07.2017 hergestellt werden. Darüberhinaus wurden mit dem beteiligten Unternehmen sowie mit dem Freistaat Bayern und dem Landkreis München die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Verträge abgeschlossen. Des Weiteren wurde mittlerweile die U-Bahn Martinsried Projektmanagement GmbH & Co. KG gegründet und beauftragt, die das Projekt nunmehr energisch vorantreibt. Das Landratsamt München hat in seiner Stellungnahme Ihre Aus-

fürhungen bestätigt und dargetan, dass der Landkreis München die zur Finanzierung des Vorhabens erforderlichen Finanzmittel in seinen Haushalt eingestellt und ebenfalls ein hohes Interesse an der Realisierung der U6 nach Martinsried hat. Die Stadtwerke München GmbH hat bestätigt, dass sie bereit ist, die neu gebaute Strecke als Pächterin in ihren Unterhalt und Betrieb zu übernehmen.

Der Planfeststellungsbeschluss kann vorliegend auch unter materiell-rechtlichen Gesichtspunkten verlängert werden.

Bei der Abwägung zwischen Ihrem Interesse am Fortbestand der Rechtswirkungen des festgestellten Plans und den Interessen Betroffener, von sie daraus treffenden Belastungen frei zu werden, ist gewichtig zu Ihren Gunsten zu berücksichtigen, dass die Planung als solche bereits im Beschluss vom 17.09.2013 unanfechtbar festgestellt wurde. Eine von Grund auf neue materielle rechtliche Prüfung des bisherigen Planfeststellungsbeschlusses ist für den Fall der Verlängerung eines Planfeststellungsbeschlusses somit nicht erforderlich.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 BOStrab müssen Betriebsanlagen von Straßenbahnen, wozu auch U-Bahnen gehören, so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Aus § 64 BOStrab kann abgeleitet werden, dass in Planung befindliche Anlagen, deren Bau noch nicht begonnen wurde, den aktuellen Anforderungen entsprechen müssen.

Vorliegend gab es seit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses Änderungen der technischen Regelwerke für Straßenbahnen. Die BOStrab wurde durch Verordnung vom 16.12.2016 geändert, die TRStrab Brandschutz wurden am 24.06.2014 eingeführt sowie ein Entwurf der TRStrab Tunnel Stand 15.08.2014 herausgegeben, der als Stand der Technik angesehen werden kann. Die Änderungen umfassen auch Bereiche, die das Vorhaben betreffen. Insbesondere sieht die BOStrab in der Neufassung gegenüber der vorherigen Fassung in § 30 Abs. 5 Notausgänge statt Notausstiege vor. Daraus ergeben sich andere Anforderungen an die Gestaltung des Notausgangsbauwerks. Weiterhin ist aus Sicht der technischen Aufsichtsbehörde die Rettung der Fahrgäste aus dem Tunnel im Fall eines Brandereignisses baulich nicht den aktuellen Rechtsnormen entsprechend sichergestellt. Gemäß Ziffer 2.6 des Entwurfs der TRStrab Tunnel sind in Streckentunneln außerhalb des Lichtraumprofils der Fahrzeuge Rettungswege mit einer Mindestbreite von 0,8 Metern und einer lichten Höhe von 2,25 Metern außerhalb des Lichtraumprofils der Fahrzeuge vorzusehen. Der bisher geplante Streckentunnel sieht einen Rettungsweg mit einer lichten Breite von 0,7 Metern und einer lichten Höhe von 2,0 Metern vor; Kompensationsmaßnahmen sind aus den festgestellten Planunterlagen nicht ersichtlich. Ziffer 4.1.1 der TRStrab Brandschutz fordert den Nachweis einer raucharmen Schicht im Mittel von 2,5 Metern Höhe über der Bahnsteigebene während der Selbstrettungsphase und in der anschließenden Fremdrettungsphase bis zur 30. Minute nach Brandbeginn den Nachweis einer raucharmen Schicht von mindestens 1,50 Metern.

Zudem wurde von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Aussagen im landschaftspflegerischen Begleitplan, planfestgestellte Unterlagen 21 a, 22 a, 23 a, 24 a und 25 a, sowohl im Hinblick auf den Kartierungsstand der zugrunde liegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, als auch im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung nicht mehr ausreichend belastbar sind. Dies betrifft sämtliche Verbotstatbestände nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Insbesondere die im Umfeld aktuell bestehenden Vorkommen des Laubfroschs, potenziellen Vorkommen der Zauneidechse im Planumgriff sowie tatsächlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse sind hier von Belang. Zur Tierart der streng geschützten Haselmaus wurde durch Ihre Gemeinde kürzlich auch bekannt, dass im Umkreis von einem bis zwei Kilometern zum planfestgestellten Bereich Exemplare dieser Art gefunden wurden. Aufgrund des beträchtlichen zeitlichen Abstands von fast 10 Jahren zu den ursprünglichen Bestandsaufnahmen und -einwertungen der Lebensräume, Arten und des Baumbestands, sind hier erhebliche Änderungen zu erwarten.

Somit ist eine Aktualisierung der Bestandsdaten von Flora und Fauna, die anschließende Anpassung der artenschutzrechtlichen Aussagen und, soweit sich daraus die entsprechende Notwendigkeit ergibt, eine Überarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplans erforderlich.

Allerdings sind aus Sicht der Fachbehörden die zu erwartenden Ergebnisse rechtlich und fachlich bewältigbar im Rahmen von üblichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, wie frühzeitiger Baumhöhleninspektion oder Neuschaffung und rechtliche Sicherung von Habitatstrukturen, wie Nistkästen oder anderen artbezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ein Abweichen von den Grundstrukturen der Planung ist demnach nicht zu befürchten.

Ob letztendlich überhaupt eine Änderung der in den planfestgestellten Unterlagen beschriebenen Bauausführung notwendig wird, kann somit derzeit nicht festgestellt werden. Selbst wenn eine Tektur und Überarbeitung der Baupläne in Teilbereichen der planfestgestellten Unterlagen notwendig würde, wird diese aller Voraussicht nach nur von untergeordneter Bedeutung sein, zumal sich augenscheinlich auch bei einer geringfügigen Vergrößerung des in Anspruch genommenen Areals keine Beeinträchtigungen neuer, bisher nicht betroffener privater Grundstückseigentümer ergeben würden. Neben den Anforderungen aus den veränderten technischen Grundlagen können sich möglicherweise auch Erleichterungen gegenüber dem bisherigen Planungsstand ergeben. Beispielsweise ist ein Tragenschacht bei einem Notausgangsbauwerk, das auch mit Krantragen begangen werden kann, nicht mehr notwendig. Wegen Änderungen bei der rettungsdienstlichen Einsatztaktik kann die befestigte Feuerwehrfläche beim Notausgang möglicherweise kleiner sein. Es ist auch keine gravierende Notwendigkeit von Änderungen hinsichtlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu erwarten.

Auch zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der Sach- und Rechtslage veranlassen somit keine von Grund auf neue materielle Prüfung, insbesondere da sie auf Grundlage des im Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 unter Ziffer I.4 enthaltenen Nebenbestimmungsvorbehalts unproblematisch durch in diesem Bescheid oder später, auch während der Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich anzuordnende Nebenbestimmungen mitberücksichtigt werden und rechtzeitig in Ihre Planung aufgenommen werden können.

3. Nicht umfasst von dieser Verlängerung ist die unter I.2 des Bescheids vom 17.09.2013 unbefristet erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis. Diese ist nach § 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und bedarf somit keiner Verlängerung.

4. Die unter Ziffer 2. dieses Bescheids festgesetzten Nebenbestimmungen sind bei der Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich zu beachten. Sie werden auf Grundlage des im Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 unter Ziffer I.4 enthaltenen Nebenbestimmungsvorbehalts angeordnet.

Hierzu im Einzelnen:

a. Straßenbahn-Bau- und Betriebstechnik; Brandschutz

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen 2.1.1 bis einschließlich 2.1.4 beruht auf den bereits erwähnten Änderungen der technischen Regelwerke für Straßenbahnen. In Ziffer 2.1.1 wurde zusätzlich die Verwendung geänderter Zugtypen durch die Stadtwerke München GmbH berücksichtigt. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen 2.1.5 bis 2.1.9 sowie 2.1.11 bis 2.1.15 beruht auf zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen innerhalb der Organisation sowie der internen technischen Richtlinien der Stadtwerke München GmbH. In den Nebenbestimmungen 2.1.5, 2.1.7 und 2.1.10 bis 2.1.12 wird zusätzlichen Forderungen der Stadtwerke München GmbH Rechnung getragen, was zur Gewährleistung der Sicherheit des Bauablaufs und späteren U-Bahn-Betriebs geboten und erforderlich ist, insbesondere da bei der Entscheidung der technischen Aufsichtsbehörde der Regierung von Oberbayern über Bau- und Inbetriebnahmegenehmigung der Betriebsanlage gemäß §§ 60, 62 BOStrab auch das Erfordernis einer Beteiligung des Betriebsleiters der Stadtwerke München GmbH nach Maßgabe des § 7 BOStrab geprüft wird. Zur Detailplanung hat die Stadtwerke München GmbH darauf hingewiesen, dass die zur Sperre, die mangels eines vorgesehenen Sperrengeschoßes auf Bahnsteigebene vorgesehen ist, gehörigen Einrichtungen sinnvoll platziert werden müssen, ohne die Flucht- und Rettungswege einzuschränken, und aus ihrer Sicht ein Nachtabschluss, möglichst an der Oberfläche, vorzusehen ist.

Zur Ziffer 2.1.5 hat die Stadtwerke München GmbH darauf hingewiesen, dass aktuell an mehreren U-Bahnhöfen, die in ähnlicher Bohrpfahl-Deckelbauweise wie hier geplant hergestellt wurden, Probleme aufgetreten sind. Um eine Wiederholung und die Notwendigkeit aufwändiger Sanierungsmaßnahmen bereits nach kurzer Nutzungsdauer zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Abdichtung im Bereich des Deckels über sämtliche Arbeitsfugen zwischen Deckel und Bohrpfahlwand nach unten zu führen. Die Abdichtung soll hier als Schutz vor chloridhaltigen Oberflächenwässern dienen und die Bewehrung im Eckbereich zwischen Deckel und Bohrpfahlwand dauerhaft schützen. Zur fachgerechten Abdichtung ist die Fuge zwischen Bohrpfahl und Pfahlkopfbalken freizulegen. Der Baugrubenaushub und damit der Umgriff verzögert sich dadurch.

b. Immissionsschutz

In der Nebenbestimmungen 2.2.1 wird einer zusätzlichen Forderung der Stadtwerke München GmbH Rechnung getragen, was im Hinblick auf das Gebot des § 41 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) geboten und erforderlich ist.

c. Naturschutz; Artenschutz

Wie bereits unter II.2 der Begründung dieses Bescheids ausgeführt, ist eine Aktualisierung der Bestandsdaten von Flora und Fauna, die anschließende Anpassung der artenschutzrechtlichen Aussagen und, soweit sich daraus die entsprechende Notwendigkeit ergibt, die entsprechende Überarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplans erforderlich. Daher wird die Nebenbestimmung 2.3.1 festgesetzt.

Eine textliche oder planliche Darstellung der Baustelleneinrichtungsflächen auf den Flurstücken 946 und 947 der Gemarkung Planegg mit den dazugehörigen Konflikten und Eingriffen und den Maßnahmen zur Wiederbegrünung der Fläche nach Beendigung der Baumaßnahme fehlt bisher und ist daher im landschaftspflegerischen Begleitplan zu ergänzen. Dabei ist auch klarzustellen, von wo die Baustelleneinrichtungsfläche angefahren werden soll. Lediglich in dem nicht zum landschaftspflegerischen Begleitplan gehörigen Lageplan werden zwei Deponieflächen auf diesen

Grundstücken dargestellt. Ob eine diesbezügliche Bilanzierung eventuell baubedingter Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt wurde, kann nicht nachvollzogen werden. Die Flächen sind laut Stellungnahme der Fachbehörden aus heutiger Sicht teils biotopwürdig. Es handelt sich um einen struktur- und artenreichen Vegetations- und Standortkomplex, der eine Rolle als Trittstein im Nord-Süd-Biotopverbund zwischen Würmtal, Lochhamer Schlag und Fürstenrieder Wald spielen dürfte. Er hat sich auf Münchner Flur nach der letzten Biotopkartierung entwickelt und ist deshalb damals noch nicht erfasst worden. Am 16.07.2018 wurde vor Ort im Südteil ein Laubfrosch gehört. Im Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 wurde mit Bezug auf betreffende Flurstücke als Nebenbestimmung I.3.6.1, 8.Absatz festgelegt, dass ausschließlich die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen als Deponie und Zwischenlager herangezogen werden dürfen. Eine Verkleinerung dieses Biotops für die Baustelleneinrichtungsfläche steht im Widerspruch dazu und könnte für den verbleibenden Rest auf Münchner und Planegger Flur nachteilige Auswirkungen wie einen Artenverlust an Amphibien und Brutvögeln zur Folge haben. Aus Sicht der Fachbehörden sollte deshalb das Biotop, auf dem die Baustelleneinrichtungsfläche mit ihrem Südteil zu liegen käme, unangetastet bleiben.

Weiterhin weist der Wiesenstreifen entlang Grenze zum Klinikgelände nördlich des Verbindungsweges von der U-Bahn-Haltestelle Klinikum nach Martinsried, dessen größter Teil laut geltendem Bebauungsplan landschaftsgerecht zu gestalten und zu begrünen war, wie bei einer Begehung am 16.07.2018 festgestellt wurde, überdurchschnittlich hohen Artenreichtum aus. Insbesondere wurden Vorkommen der Karthäuser-Nelke, des Echten Labkrauts, der Steinbrech-Felsennelke und des Idas-Bläulings festgestellt. Es wird deshalb auf von den Naturschutzbehörden eine fachmännische Wiederherstellung großen Wert gelegt.

Zudem wurde von der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München auf die Stellungnahme der Stadt zum Planfeststellungsverfahren verwiesen, in der auf den Verdacht des Vorkommens der streng geschützten Haselmaus hingewiesen wurde. Auch zu dieser Tierart sind belastbare Daten durch Geländeuntersuchungen zu erheben, zumal nun durch fernmündliche Auskunft Ihrer Gemeinde bekannt wurde, dass in 1 bis 2 km Umkreis Exemplare dieser Art gefunden wurden. Infrage kommen Freinest- und Fraßspurensuche und der Einsatz von Nistkästen oder Niströhren.

Die Nebenbestimmung 2.3.2 zur Beleuchtung der Außenanlagen und neu herzustellenden Verkehrswege wird festgesetzt, um die Planung insoweit an den Stand der Technik anzupassen.

d. Bodenschutz, Altlasten

In den Nebenbestimmungen 2.4.1 bis 2.4.9, die im Wesentlichen gesetzliche Bestimmungen wiederholen und für den Einzelfall konkretisieren, wird zusätzlichen Forderungen der für den Bodenschutz zuständigen Fachbehörden Rechnung getragen, was im Hinblick auf die effektive Durchsetzung der Ziele des § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) geboten und erforderlich ist.

e. Entwässerung

Die Nebenbestimmung 2.5.1 kommt einer zusätzlichen Forderung der Stadtwerke München GmbH nach, die im Hinblick auf eine geordnete Entwässerung und einen reibungslosen Betriebsablauf sinnvoll ist.

f. Abfallrecht

In den Nebenbestimmungen 2.6.1 bis 2.6.4, die im Wesentlichen gesetzliche Bestimmungen wiederholen und für den Einzelfall konkretisieren, wird zusätzlichen Forderungen der für das Abfallrecht zuständigen Fachbehörden Rechnung getragen, was im Hinblick auf die effektive Durchsetzung der Ziele des § 1 KrWG geboten und erforderlich ist.

g. Barrierefreiheit

Die Nebenbestimmung 2.7.1 wird angeordnet, um sicherzustellen, dass die Planung den aktuellen gesetzlichen Vorschriften zur Barrierefreiheit und zudem dem allgemeinen Standard der Münchner U-Bahn-Anlagen in diesem Punkt entspricht.

Vom städtischen Beraterkreis barrierefreies Planen und Bauen der Landeshauptstadt München wurde wegen der Wegstrecke von der P+R-Anlage zum U-Bahnhof die Errichtung von Behindertenparkplätzen direkt am geplanten U-Bahnhof Martinsried angeregt.

Nach dem Rechtsgedanken des Art. 48 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind innerhalb der P+R-Anlage in ausreichendem Maße Behindertenparkplätze herzustellen, was gemäß der Nebenbestimmung 2.7.1 von Ihnen zu konkretisieren ist. Darüber hinaus haben Sie im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zugesagt, das Anliegen der Errichtung von Stellplätzen für PKW von Behinderten in der Nähe des Aufzugs zur Oberfläche im Rahmen der Planungen zum Busbahnhof zu berücksichtigen. Diese sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Auf die Ausführungen in der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.09.2013 unter E. „Bautechnik“ wird insoweit verwiesen.

Zudem wurde vom städtischen Beraterkreis gefordert, angesichts des zu erwartenden hohen Aufkommens von Nutzerinnen und Nutzern des Bahnhofs, auch bedingt durch den naheliegenden Campus, an diesem öffentliche Toiletten zu errichten sowie eine sogenannte „Toilette für alle“, die auch von Menschen mit Behinderung genutzt werden kann.

Weiterhin wurde der Bau eines zweiten Aufzugs angeregt.

Insoweit handelt es sich um bauliche Änderungen, die eine Änderung der im Beschluss vom 17.09.2013 festgestellten Planung, die im Ganzen Gegenstand der Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde war, erfordern würden. Solche erscheinen derzeit im Bereich der Barrierefreiheit nur geboten, soweit die Planung den aktuellen gesetzlichen Vorschriften zur Barrierefreiheit oder dem allgemein geforderten Standard der Münchner U-Bahnhöfe widerspricht. Es wird aber darüber hinaus angeregt, zu prüfen, ob nicht im Rahmen Ihrer Planung des Busbahnhofs öffentliche Toiletten mit vorgesehen werden können.

5. Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 kann auch für die volle beantragte Dauer von fünf Jahren bis zum Ablauf des 05.11.2023 verlängert werden.

Zwar ist mittlerweile die U-Bahn Martinsried Projektmanagement GmbH & Co. KG mit der Durchführung des Baus beauftragt und treibt, wie Sie zutreffend ausführen, das Projekt nunmehr energisch voran, was dafür spricht, dass eine konkrete Durchführung des Vorhabens schon vor November 2023 beginnen kann. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass gerade zur Beachtung der unter Ziffer 2. dieses Beschlusses festgesetzten Nebenbestimmungen gegebenenfalls zusätzliche zeit- und arbeitsintensive Begutachtungstätigkeiten erforderlich sein können. Auch ist bei der Entscheidung über die Beauftragung mit Planungs- und Bauleistungen das geltende Vergaberecht zu beachten, so dass auch hieraus sich noch erhebliche Zeitverzögerungen ergeben können. Für die vorliegend ausgesprochene Bemessung des Verlängerungszeitraums spricht auch,

dass eine Verlängerung nach Art. 75 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG nur einmal möglich ist und einem etwaigen Erfordernis einer zusätzlichen Verlängerung bei unvorhergesehenen Verzögerungen während des festgesetzten Verlängerungszeitraums nicht mehr Rechnung getragen werden kann. Es sind letztendlich auch keine öffentlichen Belange ersichtlich, welche gegen eine Ausschöpfung des vollen vom Gesetz her möglichen Verlängerungszeitraums im konkreten Fall sprechen. Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass sich Rechtsvorschriften oder naturräumliche Gegebenheiten in den nächsten fünf Jahren derart schnell ändern, dass dadurch ein Wegfall der Planrechtfertigung für Ihr Projekt zu besorgen ist.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 56 Satz 1 PBefG i. V. mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG.

Eine Entscheidung über die Höhe der Auslagen ergeht gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Possart

Oberregierungsrat